



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

W/VR - Klausur

am 14.04.2023

W/VR II/2023 = ÖR 3 am 28. Februar 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **18 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



Postanschrift: Stadt Hameln, 31785 Hameln

Frau Referendarin Eller
Rechtsamt – im Hause –

Der Oberbürgermeister

bearbeitende Dienststelle
Rechtsamt

Diensträume 31785 Hameln
Rathausplatz 1
Auskunft erteilt: Frau Sommer
Tel. 05151/309-777
E-Mail: sommer@hameln.de
Hameln, 14.04.2023

Liebe Frau Eller,

anliegende Klageschrift nebst Auszügen aus dem dazugehörigen Verwaltungsvorgang übersende ich Ihnen. Die Klage wird unter dem Aktenzeichen 2 A 975/23 beim VG Hannover geführt. Mit richterlicher Verfügung vom 02.03.2023 sind wir aufgefordert worden, uns zu der Klage schriftlich bis zum 14.04.2023 zu äußern und zusammen mit unserer Stellungnahme den Verwaltungsvorgang im Original zu übersenden. Das Empfangsbekanntnis ist bereits an das Gericht zurückgeschickt worden.

Ich bitte Sie, den Entwurf des notwendigen Schriftsatzes / der notwendigen Schriftsätze zu fertigen. Sollten dabei einzelne Rechtsprobleme des Falles unerörtert bleiben, so führen Sie diese bitte im Rahmen eines Vermerks näher aus. Dieser Vermerk soll basierend auf dem Ergebnis der rechtlichen Überprüfung auch Zweckmäßigkeitserwägungen enthalten. Die verwaltungsübliche Begleitverfügung ist zu fertigen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers ist mit richterlicher Verfügung vom selben Tage (gemäß § [...] VwGO) um die Einreichung einer schriftlichen Prozessvollmacht zu den Gerichtsakten bis zum 31.03.2023 – Eingang bei Gericht – gebeten worden, bzw. mit gleicher Verfügung der Kläger aufgefordert worden, die schriftliche Prozessvollmacht ggf. selbst vorzulegen.

Zur Sache möchte ich noch Folgendes anmerken: Ich meine, Frau Hammerstein war nicht dazu befugt, die Klage im Namen des Klägers zu erheben. Ich sehe ein Problem

mit dem Schriftformerfordernis. Zudem ist sie vor einem Verwaltungsgericht nicht vertretungsberechtigt, da sie vom Kläger eine Gegenleistung für ihre Tätigkeiten bekommt. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, um die Angelegenheit außergerichtlich zu klären, gab Frau Hammerstein mir gegenüber an, die Schreib- und Portokosten für ihre Vertretungstätigkeit von ihrem Neffen ersetzt zu bekommen, der ihr aus Dankbarkeit auch einen großen Geschenkkorb mit Lebensmitteln überreicht habe. Das dürfte doch wohl unzulässig sein. Zudem hat Frau Hammerstein bei Klageerhebung zunächst keine schriftliche Vollmacht bei Gericht vorgelegt und diese erst nach Ablauf der ihr vom Gericht gesetzten Frist, nämlich am 02.04.2023 nachgereicht. Der Kläger kann doch wohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verfahrenshandlungen von Frau Hammerstein nicht mehr genehmigen. Der Bescheid vom 06.02.2023 dürfte wohl bestandskräftig geworden sein, oder wie sehen Sie das?

Es ist zutreffend, dass die Stadt Hameln in den Jahren 2007 und 2008 dem damaligen Pächter der Gaststätte „Zum Altstadtfässchen“ eine Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb einer Außengastronomie für die streitgegenständliche Grünfläche erteilt hat. Wir haben den Bewilligungsbescheid aber im Jahr 2009 zurückgenommen und unsere Bewilligungspraxis geändert. Ihr entspricht es seitdem, für den streitgegenständlichen Bereich im Einklang mit den Gestaltungsrichtlinien keine Sondernutzungserlaubnisse für Außengastronomien zu erteilen. Der Widerspruch der erteilten Sondernutzungserlaubnis zu den Festsetzungen der Gestaltungsrichtlinien war Grund für die damalige Rücknahme.

Aus den Protokollen der Beratungen im Vorfeld des Erlasses der Gestaltungsrichtlinien ergibt sich, dass es erkennbares Ziel der Gestaltungsrichtlinien war, nicht jedem gastwirtschaftlichen Betrieb eine Außengastronomie mit Weserblick zu ermöglichen, sondern ein Gleichgewicht zwischen Gastronomie, Wohnen und angrenzenden Parkanlagen und damit der Naherholung zu schaffen. Deshalb hat sich der Stadtentwicklungsausschuss dazu entschieden, im Wesergarten die Grünflächen freizulassen und nur auf bereits asphaltierten Flächen und optisch abgegrenzten „Hochterrassen“ mit verfestigtem Boden, auf denen das Mobiliar ohne bauliche Veränderungen aufgestellt werden kann, Außengastronomie zuzulassen. Grünflächen sollen bewusst frei von Gastronomie sein und als solche der Bevölkerung erhalten bleiben. Auch die vom Klä-

ger als „Restfläche“ bezeichnete Fläche ist eine Rasenfläche, die nach dem Gestaltungskonzept schützenswert ist, da auch sie das Erscheinungsbild des Wesergartens, wenngleich sie nicht denselben Erholungswert wie andere Grünflächen hat, mitprägt. Alle anderen Gastronomen im Bereich des Wesergartens betreiben ihre Außenterrassen – in Übereinstimmung mit den Gestaltungsrichtlinien – lediglich auf bereits asphaltierten Flächen und optisch abgegrenzten „Hochterrassen“ mit verfestigtem Boden, die sich jeweils unmittelbar vor den Betrieben befinden. An den Betrieb des Klägers grenzt hingegen unmittelbar eine Grünfläche an, die schützenswert ist.

Zu den „Moving-Boards“ bitte ich Sie einen Blick in den Verwaltungsvorgang zu werfen. Es versteht sich doch von selbst, dass diese genehmigungsbedürftig sind. Es kann doch wohl nicht darauf ankommen, ob jemand gestört wird.

Legen Sie mir bitte Ihre Bearbeitung noch heute vor.

Freundliche Grüße

Sommer

Hinweis des LJPA:

Weiter ist davon auszugehen, dass die richterliche Verfügung vom 02.03.2023 noch am selben Tag bei Gericht ausgeführt und den Beteiligten am Folgetag ordnungsgemäß zugegangen bzw. ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

**Günther Keiter e.K.
Zum Altstadtfässchen Hameln**

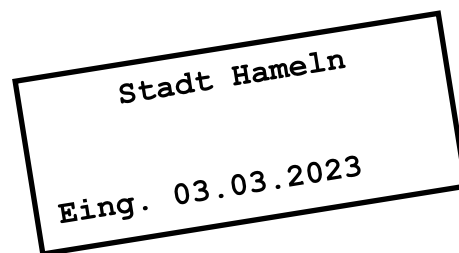


geschäftlich und privat:
Am Stockhof 1
31785 Hameln

Telefon: (05151) 74 61 89 21
E-Mail: keiter@altstadtfasschen-hameln.de

Datum: 01.03.2023

**An das
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover**



KLAGE

des Herrn Günther Keiter, Am Stockhof 1, 31785 Hameln,

Klägers,

gegen

die Stadt Hameln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 31785 Hameln,

Beklagte,

wegen: Straßenrecht.

Namens und mit noch nachzureichender Vollmacht des sich derzeit im Urlaub befindlichen Klägers erhebe ich als Tante des Klägers Klage und beantrage,

- 1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 06.02.2023 zu verpflichten, dem Kläger die am 26.11.2022 beantragte Sondernutzung für den Betrieb einer Außengastronomie auf einer Fläche von 3,50 m x 9,30 m sowie das Aufstellen von 10 Tischen mit jeweils 5 Stühlen auf der öffentlichen Verkehrsfläche, östlich und weseiseitig, vor der Speisegaststätte „Zum Altstadtfässchen“ in Hameln jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zu gestatten,**

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

- 2. festzustellen, dass Werbemaßnahmen des Klägers im Stadtgebiet von Hameln durch einzeln laufende Personen mit den beschriebenen „Moving-Boards“ (ohne Ansprechen von Passanten, längeres Verweilen an einem Ort, Verteilen von Werbematerialien, Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen und öffentliche Wiedergabe von Musik bzw. gesprochenen Werbetexten) keiner Sondernutzungserlaubnis der Beklagten bedürfen.**

Begründung:

Der Kläger betreibt die Schank- und Speisewirtschaft „Zum Altstadtfässchen“, Am Stockhof 1, 31785 Hameln.

Der Kläger hat die Gaststätte seit dem Herbst 2020 gepachtet und wohnt privat auch in diesem Gebäude zur Miete.

Das Gebäude Am Stockhof 1 befindet sich in bester Lage an der Weser und verfügt ostseitig über einen unverbauten Weserblick. Zwischen dem Gebäude und der Hochwasserschutzmauer unmittelbar am Ufer der Weser befindet sich der sog. Wesergarten, eine Freifläche, die mit Grünflächen bedeckt und von Fuß- und Fahrradwegen durchzogen ist und an der Weser entlang parallel zur Straße Am Stockhof verläuft.

In den zur Weser hin gelegenen anderen Gebäuden der Altstadt, insbesondere Am Stockhof, befinden sich fast durchgehend gastronomische Betriebe, die zwischen ihren Betrieben und der Hochwasserschutzmauer eine Außengastronomie betreiben.

Der Kläger möchte ebenfalls eine solche ebenerdige, sehr lukrative Außengastronomie mit direktem Weserblick betreiben. Er verfügt zwar schon über zwei Flächen für den Betrieb von Außengastronomie, die von der Beklagten genehmigt wurden. Diese sind aber für Gäste nicht vergleichbar attraktiv: Sie befinden sich zum einen vor der Straßenfront des Gebäudes in Richtung Rattenfängermarkt im Bereich einer Fußgängerzone ohne Durchgangsverkehr, so dass die Häuserfront den Blick auf die Weser verdeckt. Zum anderen befinden

sie sich auf der Dachterrasse, die zwar teilweise einen Blick auf die Weser ermöglicht, aber nur über eine Treppe und keinen Fahrstuhl erreichbar ist, so dass gerade ältere Gäste oder Gäste mit Kleinkindern diesen Bereich nicht nutzen können bzw. wollen.

Der Kläger begehrt daher jährlich für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb einer Außengastronomie im Wesergarten auf der öffentlichen Verkehrsfläche, welche östlich und weseuseitig vor seiner Schank- und Speisewirtschaft gelegen ist. Um den Bereich für Außengastronomie nutzbar zu machen, plant er dort die Errichtung einer Außenterrasse durch die Verlegung von Hartholz auf einem zu errichtenden Podest mit einer Fläche von 3,50 m x 9,30 m.

Unter dem 26.11.2022 beantragte der Kläger daher eine Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb einer Außengastronomie (vgl. Anlage K 1). Zur Veranschaulichung der Örtlichkeiten wird eine Skizze beigefügt (vgl. Anlage K 2). Mit Schreiben vom 03.01.2023 wurde der Kläger darüber informiert, dass die Beklagte beabsichtige, seinem Begehren nicht zu entsprechen (vgl. Anlage K 3). Ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machte der Kläger keinen Gebrauch.

Mit Bescheid vom 06.02.2023 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit der aus dem Bescheid ersichtlichen Begründung ab (vgl. Anlage K 4).

Dies ist nicht nachvollziehbar. Es besteht ein überwiegendes Interesse des Klägers an der Durchführung des Vorhabens. Nur so kann er seine Wettbewerbsfähigkeit sichern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Belebung der Grünfläche steht sogar im öffentlichen Interesse, da diese oftmals als öffentliche Toilette oder zur Müllentsorgung zweckentfremdet wird. Ferner ist der gesamte Bereich des Wesergartens durch ebenerdige weseuseitige Außengastronomie geprägt. Die Gestaltungsrichtlinien können von der Beklagten nicht zur Rechtfertigung ihrer Ablehnungsentscheidung herangezogen werden. Sie verstoßen gegen höherrangiges Recht. Die Gestaltungsrichtlinien begründen durch die erfolgte Zuweisung der Flächen, auf denen Außengastronomie betrieben werden kann, eine Ungleichbehandlung. Es ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum


gerade der Kläger vor seinem Betrieb – anders als die meisten anderen ansässigen Gastronomen – keine Außengastronomie betreiben darf. Aus der Berufsfreiheit des Klägers folgt ein Teilhabeanspruch des Klägers auf Erteilung der begehrten Erlaubnis. Ferner wird der Kläger in seinen Rechten aus Art. 14 GG verletzt. Zudem hat die Beklagte das ihr zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt bzw. hiervon überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Die Beklagte hat lediglich pauschal auf die Gestaltungsrichtlinien verwiesen und von einer Ausnahmeregelung nur zur Vermeidung eines Präzedenzfalles abgesehen. Die Gestaltungsrichtlinien sind kein Selbstzweck. Es besteht nicht die Gefahr, dass anderen Betrieben nachfolgend gleichlautende Ausnahmegenehmigungen erteilt werden müssten, da der Kläger fast der einzige Gastronom ist, der zwar unmittelbar an der Weser eine Gaststätte betreibt, aber über keine ebenerdige Außengastronomie mit Weserblick verfügt. Zudem muss nicht zwingend ein Podest errichtet werden, um die Fläche zu begradigen. Der Höhenunterschied ist nur gering und kann durch einen Bodenbelag ausgeglichen werden. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten hat die Beklagte aber ermessensfehlerhaft nicht in ihre Entscheidung einbezogen. Außerdem ist die leichte Senke erst durch die mangelnde Pflege der Grünfläche entstanden und nicht erhaltenswert. Die Fläche, auf der die Außenterrasse errichtet werden soll, gehört noch nicht zu den eigentlichen Rasenflächen des Wesergartens mit Erholungswert, sondern stellt eine „Restfläche“ dar, die lediglich an den Wesergarten angrenzt. Ferner wurde in den Jahren 2007 und 2008 dem damaligen Pächter der Gaststätte eine Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb einer Außengastronomie für die streitgegenständliche Grünfläche erteilt, obwohl die Gestaltungsrichtlinien damals schon in Kraft waren. Dieser Bewilligungsbescheid, der freundlicherweise vom Vorpächter zur Verfügung gestellt wurde, nimmt sogar ausdrücklich auf die Gestaltungsrichtlinien Bezug (vgl. Anlage K 5). Die Rücknahme dieser Sondernutzungserlaubnis ist ausschließlich aus politischen Gründen erfolgt.

Um die Wettbewerbsnachteile aufgrund der fehlenden ebenerdigen Außenterrasse mit Weserblick auszugleichen und möglichst viele potentielle Gäste auf die Gaststätte aufmerksam zu machen, hat sich der Kläger ein besonderes Werbekonzept überlegt. Er plant den Einsatz sog. „Moving-Boards“, d.h. von

Personen auf dem Rücken getragener Werbetafeln. Die Personen sollen einzeln in der Altstadt von Hameln umherlaufen. Sie sollen so für die Gaststätte werben und Passanten auf das besonders große Angebot an verschiedenen Biersorten aufmerksam machen. Bei einem „Testlauf“ am 10.12.2022 kamen Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Beklagten, die die Situation zufällig beobachtet hatten, auf den Kläger zu, der auf seinem Rücken die Werbetafeln trug, und teilten diesem mit, dass die Werbeaktion einer Genehmigung bedürfe. Der Kläger stellte daraufhin die Werbeaktion ein und erkundigte sich am 02.01.2023 nochmals schriftlich bei der Beklagten, die ihre bisherige Rechtsauffassung mit Schreiben vom 30.01.2023 bestätigte (vgl. Anlagen K 6 und 7).

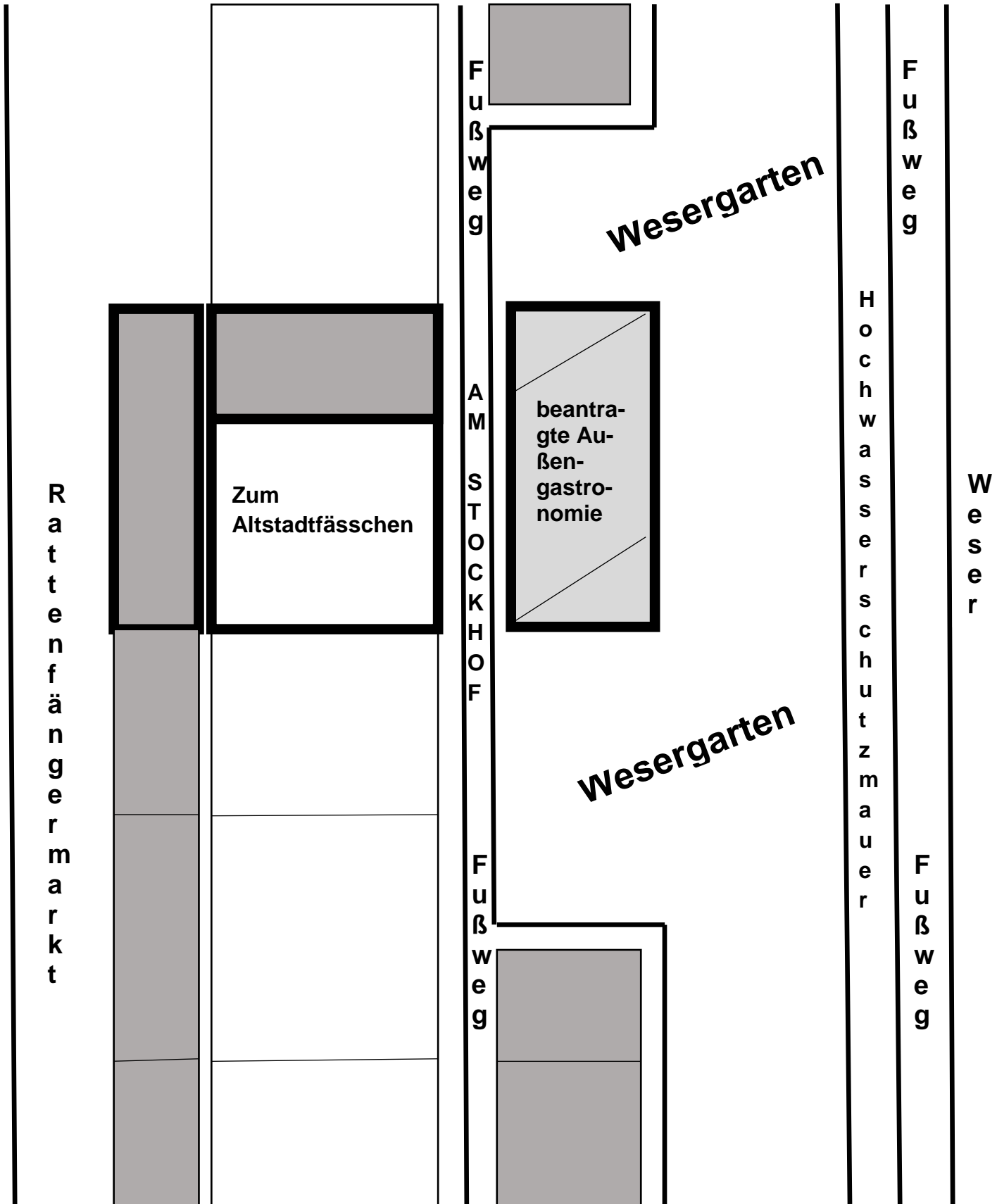
Der Verweis des Klägers auf die Genehmigungsbedürftigkeit der Werbemaßnahmen ist rechtswidrig. Die Schilder sind nur rund 145 cm hoch und rund 59 cm breit. Sie übersteigen damit – im Hochformat getragen – nicht die Breite des Rückens samt Armen von Personen. Der Kläger bewegte sich störungsfrei ohne längeres Verweilen an einer Stelle fest in der Fußgängerzone. Hierbei spielte er keine Musik, verteilte kein Werbematerial und sprach auch keine Passanten an. Die Personen, die solche Werbetafeln tragen, sind daher wie gewöhnliche Passanten zu behandeln und stören Dritte nicht. Der äußere Eindruck ist vergleichbar mit einem Spaziergänger, der eine Tüte mit Werbeaufdruck trägt. Zudem gehört das Werben zum kommunikativen Gebrauch des öffentlichen Raums.

Um die Unklarheiten über die Genehmigungsbedürftigkeit der „Moving-Boards“ zu beseitigen, ist die begehrte Feststellung geboten. Der Kläger plant, zukünftig samstags Aktionen dieser Art durchzuführen.

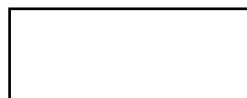


(Tanja Hammerstein, Steinstraße 21, 31552 Rodenberg)

Lageskizze „Zum Altstadtfässchen“



= Außengastronomieflächen



= Gastronomiebetriebe

Anlage K 4



Postanschrift: Stadt Hameln, 31785 Hameln

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Günther Keiter
Am Stockhof 1
31785 Hameln

Der Oberbürgermeister

bearbeitende Dienststelle
Straßenamt

Diensträume 31785 Hameln
Rathausplatz 1
Auskunft erteilt:
Herr Dietrich
Tel. 05151/309-888
E-Mail: dietrich@hameln.de
Hameln, 06.02.2023

Mein Zeichen (Bitte angeben)

32-321/31-455/22

Auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Gaststätte „Zum Altstadtffässchen“ vom 26.11.2022 ergeht nachfolgender

Bescheid

Sehr geehrter Herr Keiter,

hiermit lehne ich den von Ihnen am 26.11.2022 gestellten Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis jährlich in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober zum Betrieb einer Außengastronomie und Errichtung einer Außenterrasse durch die Verlegung von Hartholz auf einer Fläche von 3,50 m x 9,30 m weserseitig vor der Gaststätte „Zum Altstadtffässchen“, Am Stockhof 1, 31785 Hameln, samt Aufstellung von zehn Tischen mit jeweils fünf Stühlen auf dieser Fläche ab. Die Erlaubnisvoraussetzungen nach § [...] i.V.m. der Regelung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie im Bereich Wesergarten (Gestaltungsrichtlinien) liegen nicht vor.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlage („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.11.2022, hier am selben Tag eingegangen, beantragten Sie die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis jährlich in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober zum Betrieb einer Außengastronomie für die weserseitig vor der Gaststätte „Zum

Altstadtfässchen“, Am Stockhof 1, 31785 Hameln, gelegene Grünfläche und die Errichtung einer Außenterrasse durch die Verlegung von Hartholz. Für die Verlegung der Terrasse sehen Ihre Pläne die Errichtung eines Podests vor, um die Neigung des Untergrundes auszugleichen.

Bei der unmittelbar vor der Gaststätte „Zum Altstadtfässchen“ zur Weser hin gelegenen begrünten Fläche handelt es sich um öffentliches Straßenland, dessen Inanspruchnahme vorliegend einer Erlaubnis bedarf. Durch die Verlegung von Hartholz sowie das Aufstellen von Tischen und Stühlen wird die Fläche dem Gemeingebrauch entzogen.

Bei der von Ihnen beantragten Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der auch städtebauliche Belange und insbesondere Überlegungen zur Gestaltung der betroffenen Straßen und Plätze berücksichtigt werden dürfen, wenn sie in einem konkreten Gestaltungskonzept festgelegt sind.

Mit dem Bau der Hochwasserschutzmauer hat die Stadt Hameln dem Wesergarten mit hochwertigen Materialien ein neues Gesicht gegeben und gleichzeitig den Altstadtwirten mehr Fläche für Außengastronomie ermöglicht. Dabei wurde darauf geachtet, dass das gewünschte Gleichgewicht zwischen Gastronomie, Wohnen und Erholung bestehen bleibt. In einem in Hameln erstmals in dieser Form gewählten gemeinsamen Diskussionsprozess wurden von der Stadt 2006 die detaillierten Regeln für die Gestaltung der Außengastronomieflächen gemeinsam mit dem städtischen Marketing, dem deutschen Hotel- und Gaststättenverband, örtlich ansässigen Gastronomen und Eigentümern entwickelt und dann Anfang 2007 beschlossen.

Mit Erlass der so entwickelten „Regelung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie im Bereich Wesergarten (Gestaltungsrichtlinien)“ am 25.01.2007 hat die Stadt Hameln nach Neugestaltung des Wesergartens unter planerischen und gestalterischen Gesichtspunkten in den dazugehörigen Anlagen 2a und 2b konkret festgelegt, in welchen Bereichen künftig die Genehmigung von Außengastronomie zulässig sein soll und welche Bereiche als Grünflächen erhalten bleiben sollen.

Die Stadt Hameln ist an diese vom Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt

Hameln beschlossenen Gestaltungsrichtlinien gebunden. Diese werden von der Stadtverwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie im Bereich des Wesergartens beständig angewandt. Von dieser Praxis kann nicht grundlos abgewichen werden. Eine solche Entscheidung wäre ermessensfehlerhaft.

Nach den Gestaltungsrichtlinien kommt eine Genehmigung auf der von Ihnen zur Errichtung einer Terrasse für Außengastronomie zwecke vorgesehenen Fläche nicht in Betracht.

Nach Ziffer 1.2 der Gestaltungsrichtlinien ist eine Genehmigungserteilung für Außengastronomie an der Stätte der Leistung nur zulässig, wenn sich die fragliche Fläche innerhalb der in den Anlagen 2a oder 2b der Gestaltungsrichtlinien nicht als Grünfläche ausgewiesenen Flächen befindet. Das ist bei der von Ihnen beantragten Fläche nicht der Fall. Die Anlagen 2a und 2b der Gestaltungsrichtlinien weisen auf der der Weser zugewandten Seite des Gebäudes, in dem Sie Ihre Gaststätte betreiben, keine Außengastronomiefläche, sondern Grünfläche aus. Eine begründete Ausnahme im Sinne der Ziffer 1.3 der Gestaltungsrichtlinien, die zu einer Erweiterung der Außengastronomieflächen im Bereich Wesergarten führen würde, ist nicht erkennbar.

Mangels Genehmigungsfähigkeit einer Außengastronomie an dieser Stelle ergibt die von Ihnen geplante Holzterrasse keinen Sinn mehr.

Überdies sind nach den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 der Gestaltungsrichtlinien zusätzliche Bodenbeläge und Podeste sowie von privater Seite angebrachte Abgrenzungen der Außengastronomieflächen in Form von Zäunen, Ketten, Glaswänden o.ä. in den von den Gestaltungsrichtlinien umfassten Außengastronomiebereichen unzulässig. Die Fläche, auf der Sie die Außengastronomie errichten wollen, ist in ihrer derzeitigen Gestaltung als begrünte Senkung aufgrund ihrer Neigung ohne zusätzliche bauliche Gestaltung in Form einer Aufschüttung der Senkung und dem Bau eines Podests zum Aufbau von Tischen und Stühlen nicht geeignet und ohne solche baulichen Maßnahmen daher auch nicht genehmigungsfähig. Besondere Gründe nach Ziffer 3.1.7 der Gestaltungsrichtlinien, die eine Ausnahme von der Unzulässigkeit baulicher Veränderungen in Form von Podesten zulassen, sind hier nicht ersichtlich.

Würde die Stadt Hameln mit der Genehmigung von Außengastronomie außerhalb der in den Anlagen 2a oder 2b der Gestaltungsrichtlinien ausgewiesenen Flächen sowie der Einrichtung von zusätzlichen baulichen Elementen wie Podesten im Wesergarten

beginnen, wäre sie für die Zukunft aus Gleichbehandlungsgründen gehalten, diese Genehmigungen auch anderen Antragstellern zu erteilen, sofern nicht sonstige öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte dagegen sprächen. Dies würde dazu führen, dass mit der Zeit eine Ansammlung unterschiedlichster Gestaltungen die Außengastronomieflächen des Wesergartens prägen würden, ohne dass die Stadt Hameln unter gestalterischen Aspekten mit Blick auf eine gewünschte einheitliche Ausrichtung der Außengastronomieflächen des Wesergartens darauf Einfluss nehmen könnte.

Mangels Genehmigungsfähigkeit des Podestes kann die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf einer öffentlichen Straße an dieser Stelle nicht erfolgen.

Bei meiner Entscheidung über die Ablehnung Ihres Antrags habe ich unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes das öffentliche Interesse einer rechtmäßigen einheitlichen Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen mit Ihrem privaten Interesse an der Errichtung einer Holzterrasse auf einem Podest für Außengastronomie zwecke an der Ostseite des Gebäudes Am Stockhof 1 abgewogen. Das Interesse der Stadt Hameln an der Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien im Wesergarten und einer einheitlichen Anwendung des zugrundeliegenden Konzepts übersteigt Ihr wirtschaftliches Individualinteresse. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der von Ihnen beantragten Sondernutzungserlaubnis Präzedenzfallcharakter zukommen kann. Bei den für Sie in Betracht kommenden wirtschaftlichen Nachteilen bei der Ablehnung der begehrten Sondernutzungserlaubnis ist zu berücksichtigen, dass Ihnen das Betreiben einer Außengastronomie nicht vollkommen verwehrt wird. Ihnen stehen die Fläche vor der Straßenfront des Gebäudes sowie die private Dachterrasse mit Weserblick im Obergeschoss des Gebäudes als Außengastronomiebereiche weiterhin zur Verfügung. Da Sie auch bisher keine ebenerdige Außengastronomie zur Weser hin betrieben haben, entsteht keine Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und somit auch kein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber der aktuellen Situation.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Im Auftrag
Dietrich

Dietrich, Amtsinspektor

- Auszug aus dem Verwaltungsvorgang -



Postanschrift: Stadt Hameln, 31785 Hameln

Herrn
Günther Keiter
Am Stockhof 1
31785 Hameln

Mein Zeichen (Bitte angeben)

32-322/31-465/22

Der Oberbürgermeister

bearbeitende Dienststelle
Straßenamt

Diensträume 31785 Hameln
Rathausplatz 1
Auskunft erteilt:
Frau Koch
Tel. 05151/309-999
E-Mail: koch@hameln.de
Hameln, 30.01.2023

Ihre Anfrage vom 02.01.2023

Sehr geehrter Herr Keiter,

ich komme zurück auf den Vorfall vom 10.12.2022 in der Innenstadt von Hameln. Sie wurden dort mit einer Werbetafel auf dem Rücken aufgefunden, mit der Sie für ihre Außengastronomie an der Weser warben. Die zufällig dort befindlichen Mitarbeiter des Ordnungsamtes haben Sie zu Recht auf Ihr Fehlverhalten hingewiesen. Sie haben sich sofort einsichtig gezeigt und die Werbemaßnahme eingestellt, so dass keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen erforderlich waren. Auf Ihre Anfrage vom 02.01.2023 teilen wir Ihnen zu Ihrer Information mit, dass die in Rede stehenden Werbemaßnahmen mit den „Moving-Boards“ als Sondernutzung einzuordnen sind, da keine vorwiegend verkehrliche Nutzung verfolgt wird. Es handelt sich – wovon auch Sie ausgehen – um Werbung. Darüber hinaus sind die „Moving-Boards“ auch nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Koch

(Koch, Amtsfrau)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Referendarin Eller und haben den Arbeitsauftrag von Frau Sommer zu erfüllen. Zweckmäßigkeitserwägungen sind anzustellen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **14.04.2023**.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Falls eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden können.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
6. Es ist davon auszugehen, dass
 - die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind,
 - das Verwaltungsgericht Hannover örtlich zuständig ist,
 - es sich beim Wesergarten um öffentliches Straßenland handelt,
 - die vom Kläger begehrte Sondernutzungserlaubnis für mehrere Jahre fortgilt,
 - die Regelung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie im Bereich Wesergarten (Gestaltungsrichtlinien) in formeller Hinsicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
7. Einstweilliger Rechtsschutz und Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (z.B. StVG, StVO) sind nicht zu prüfen.
8. Auf den nachfolgend abgedruckten Auszug der Gestaltungsrichtlinien, die Abgabenordnung und den Kalenderauszug von 2023 wird hingewiesen.

Kalenderauszug 2023**Januar**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Februar

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28					

März

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

April

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Mai

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Juni

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2023:

01.01. Neujahr
 07.04. Karfreitag
 09.04/10.04. Ostern

01.05. 1. Mai
 18.05. Christi Himmelfahrt
 28.05/29.05. Pfingsten

Regelung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie im Bereich Wesergarten (Gestaltungsrichtlinien)

– Auszug –

1.1

Außengastronomie ist grundsätzlich an der Stätte der Leistung (einem vorhandenen Gastronomiebetrieb) zulässig.

[...]

1.2

Die Flächen, auf denen Außengastronomie möglich ist, sind in Anlage 2a und 2b dargestellt.

[...]

1.3

Ausnahmen von 1.2 können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

[...]

3.1.

Folgende Nutzungen sind unzulässig:

3.1.1

Zusätzliche Bodenbeläge (Teppiche, Kunstrasen o.ä.) und Podeste in den Bereichen der Außengastronomie;

3.1.2

Abgrenzungen der Außengastronomieflächen gegenüber den angrenzenden Flächen (Zäune, Ketten, Glaswände o.ä.).

[...]

3.1.7

Ausnahmen von 3.1.1 bis 3.1.6 können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

[...]

Abgabenordnung**(AO)****– Auszug –****§ 15 Angehörige**

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

[...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Vorschriften der AO („[...]“) für die Fallbearbeitung nicht relevant sind.